

Antrag F 2 – Beko 2004

Antrag auf Änderung des § 7g Abs. 3 ff EStG

Bisherige Regelung:

Unter bestimmten Voraussetzungen können Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden (Ansparabschreibung). Die Rücklage darf 40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts nicht überschreiten, das der Steuerpflichtige voraussichtlich bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres anschaffen oder herstellen wird. Eine Rücklage kann auch gebildet werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Die am Bilanzstichtag insgesamt gebildeten Rücklagen dürfen je Betrieb des Steuerpflichtigen den Betrag von 154.000 € nicht übersteigen.

Wird eine Rücklage von einem Existenzgründer im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung und den fünf folgenden Wirtschaftsjahren (Gründungszeitraum) gebildet, vergrößert sich der Zeitraum der Bildung der Rücklage bis zum Ende des fünften auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahr. In diesen Fällen erhöht sich ebenfalls der Höchstbetrag für im Gründungszeitraum gebildete Rücklagen auf 307.000 €.

Sobald für das begünstigte Wirtschaftsgut Abschreibungen vorgenommen werden dürfen, ist die Rücklage in Höhe von 40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend aufzulösen. Ist eine Rücklage am Ende des zweiten, bei Existenzgründern des fünften, auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden, so ist sie zu diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen. Soweit die Auflösung der Rücklage nicht durch die Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsgutes begründet ist, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6% des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.

Forderung:

Die Juso-Bezirkskonferenz möge beschließen, die Absätze 3 bis 7 des § 7g des Einkommensteuergesetzes dahingehend zu ändern, dass die darin aufgeführte „Ansparabschreibung“ nur unter strikter Einhaltung diverser Auflagen in Anspruch genommen werden kann.

So soll die Ansparabschreibung nur noch für im Folgejahr angeschaffte Wirtschaftsgüter möglich sein, statt bisher für die dem Jahr der Bildung der Rücklage folgenden beiden Wirtschaftsjahre. Auch soll die Bildung der Ansparabschreibung an die verbindliche Bestellung eines Wirtschaftsgutes im Jahr der Bildung der Ansparabschreibung oder den Kauf eines Wirtschaftsgutes im Folgejahr gebunden sein.

Der Existenzgründer-Zeitraum soll auf das Jahr der Betriebsgründung sowie die beiden nachfolgenden Wirtschaftsjahre und der Zeitraum der Bildung der Rücklage auf maximal drei Jahre verändert werden.

Im Gegenzug sollten die Maximal-Beträge für Anschaffungen oder Herstellungen deutlich erhöht werden (z. B. 250.000 / 500.000 €) um dem Mittelstand ein Signal für dringend benötigte Investitionen zukommen zu lassen.

Allerdings sollte die Auflösung einer gebildeten Ansparabschreibung im Wirtschaftsjahr der Bildung geschehen, sofern sie nicht in Anspruch genommen wurde. Hierfür wäre dementsprechend lediglich für den Steuerpflichtigen ein korrigierter Einkommensteuerbescheid zu erstellen. Auf diese Weise würde dem Verschieben von zu versteuernden Einnahmen in Kalenderjahre mit niedrigeren Steuersätzen Einhalt geboten werden. Der Gewinnzuschlag (aktuell 6% p.a.) sollte ebenfalls angehoben werden, beispielsweise auf 10-15% pro Jahr, um den potentiellen Missbrauchsideen vorab eine (wirksamere) Abschreckung entgegen zu halten.

Begründung:

In der Praxis wird (gerade in den letzten Jahren, in denen die Steuersätze massiv gesenkt wurden) erheblicher Missbrauch mit der Bildung von Ansparabschreibungen betrieben, da nach der aktuellen Regelung lediglich eine Absicht zum Kauf eines beweglichen Wirtschaftsgutes zur Bildung dieser Gewinnmindernden Position ausreicht. Jedoch wurden und werden hierfür häufig hohe Beträge berücksichtigt, ohne dass eine tatsächliche Kaufabsicht bestand oder besteht. Die Auswirkungen sind teilweise verheerend. So kann ein Einzelunternehmer, der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung einer Ansparabschreibung erfüllt, auf diese Weise für das entsprechende Jahr der Bildung der Ansparabschreibung sein zu versteuerndes Einkommen massiv reduzieren um auf diese Weise weniger Steuern für das entsprechende Jahr zu zahlen. Der gesparte Steuerbetrag fließt dann oftmals nicht in den allgemeinen Wirtschaftskreislauf, sondern verbleibt im Kapitalbereich des Steuerpflichtigen und erhöht somit die ohnehin in Deutschland vorhandene große Masse an Geld „auf der hohen Kante“. Man kann an dieser Stelle ohne weiteres von einem ausgesprochen zinsgünstigen Kredit durch die Finanzverwaltung sprechen, da die vorgenommene Verzinsung von 6% jährlich lediglich mit dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen zu versteuern ist. Die Reduzierung des Einkommens zieht aber noch weitere Kreise. So ist es mit einem geringeren Einkommen z. B. möglich, die Beiträge an die private Krankenkasse zu reduzieren, auch ist ein niedrigeres Einkommen bei der Ermittlung der Einkünfte für die Erlangung der Eigenheimzulage von Vorteil. Dies geht zu Lasten sämtlicher Steuerzahler, insbesondere derer, die nicht die Möglichkeit haben, dieses Verfahren anzuwenden.